

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2001/C 29/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2001/C 29/02	Stellungnahme der Kommission im Rahmen der Richtlinie 73/23/EWG des Rates betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen .....	2
2001/C 29/03	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	3
2001/C 29/04	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen .....	4
2001/C 29/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2310 — Hutchison/Investor/HI3G) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5
2001/C 29/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2306 — Berkshire Hathaway/Johns Manville) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
2001/C 29/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2143 — BT/Viag Interkom) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	7
2001/C 29/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1979 — CDC/Banco Urquijo/JV) <sup>(1)</sup> .....	8
2001/C 29/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2118 — Telenor/Procuritas/Isab/Newco) <sup>(1)</sup> .....	8
2001/C 29/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2131 — BCP/Interamericain/Novabank/JV) <sup>(1)</sup> .....	9
2001/C 29/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2156 — Rewe/Sair Group/LTU) <sup>(1)</sup> .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 29/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2245 — Metsä-Serla/Zanders) <sup>(1)</sup> .....	10
2001/C 29/13	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2096 — Bayer/Deutsche Telekom/Infraserv/JV) <sup>(1)</sup> .....	10
2001/C 29/14	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2137 — SLDE/NTL/MSCP/Noos) <sup>(1)</sup> .....	11
2001/C 29/15	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2114 — Sanpaolo/Schroders/Omega/CEG/JV) <sup>(1)</sup> .....	11

---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

2001/C 29/16	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittel der Gemeinschaft) .....	12
2001/C 29/17	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach bestimmten Drittländern .....	13
2001/C 29/18	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion .....	13
2001/C 29/19	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 29 E veröffentlichte Texte .....	14




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****29. Januar 2001**

(2001/C 29/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4622	Dänische Kronen
	=	8,86	Schwedische Kronen
	=	0,6304	Pfund Sterling
	=	0,9193	US-Dollar
	=	1,3825	Kanadische Dollar
	=	107,15	Yen
	=	1,5228	Schweizer Franken
	=	8,195	Norwegische Kronen
	=	79,39	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6925	Australische Dollar
	=	2,111	Neuseeland-Dollar
	=	7,2429	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

## Stellungnahme der Kommission im Rahmen der Richtlinie 73/23/EWG des Rates betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

(2001/C 29/02)

Diese Stellungnahme erfolgt gemäß Artikel 9 der Richtlinie 73/23/EWG des Rates<sup>(1)</sup> betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (sog. „Niederspannungsrichtlinie“) und bezieht sich auf die Anwendung von Artikel 5 der Richtlinie.

Entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 73/23/EWG wurden die Bezugsdaten der harmonisierten Norm EN 60598-1 wie folgt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht<sup>(2)</sup>:

— EN 60598-1:1997

Leuchten — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen.

Im Rahmen eines Schutzklauselverfahrens gemäß Artikel 9 der Niederspannungsrichtlinie wurde die Kommission über eine Unzulänglichkeit dieser harmonisierten Norm in Kenntnis gesetzt.

In dieser Mitteilung wird auf die Gefährdung hingewiesen, die von Leuchten ausgeht, die ohne Anschlussklemmen geliefert werden. In solchen Fällen besteht unter vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsbedingungen die Möglichkeit, dass die Verbraucher Anschlussklemmen erwerben, die wegen ihrer Abmessungen, Eigenschaften oder der schwierigen Montage ungeeignet sind. Dies könnte den Schutz vor der Berührung stromführender Teile bzw. die Isolierung der Leuchte beeinträchtigen.

Man kam daher zu dem Schluss, dass die Norm wegen Nichteinhaltung der allgemeinen Bedingung in Anhang I Abschnitt 1 c) der Richtlinie die grundlegenden Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie, insbesondere die in Anhang I Abschnitt 2 a) und d) genannten Ziele, nicht erfüllt. Die relevanten Passagen der Richtlinie lauten:

„1. Allgemeine Bedingungen

c) Die elektrischen Betriebsmittel sowie ihre Bestandteile sind so beschaffen, dass sie sicher und ordnungsgemäß verbunden oder angeschlossen werden können.

2. Schutz vor Gefahren, die von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen können. Technische Maßnahmen sind gemäß Nummer 1 vorgesehen, damit:

a) Menschen und Nutztiere angemessen vor den Gefahren einer Verletzung oder anderen Schäden geschützt sind, die durch direkte oder indirekte Berührung verursacht werden können;

d) die Isolierung den vorgesehenen Beanspruchungen angemessen ist.“

Die Kommission machte in ihrer Stellungnahme vom 19. Mai 1998 auf diese Unzulänglichkeit der Norm EN 60598-1:1997 aufmerksam und benachrichtigte alle Mitgliedstaaten. Die europäische Normenorganisation Cenelec wurde anschließend aufgefordert, die Norm entsprechend zu ändern.

Daraufhin verabschiedete Cenelec am 1. Juni 1999 die Änderung EN 60598-1:1997/A13:1999 (nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht) mit folgendem Titel:

— EN 60598-1:1997/A13:1999

Leuchten — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen. Änderung 13.

Allerdings wird die Änderung EN 60598-1:1997/A13:1999 nicht als ausreichend erachtet, um die im Rahmen des Schutzklauselverfahrens geäußerten Bedenken auszuräumen, da auch nach der Änderung Leuchten ohne Anschlussklemme vertrieben werden können, sofern ein Warnhinweis vorhanden ist.

Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass elektrische Geräte, die in Übereinstimmung mit EN 60598-1:1997 und EN 60598-1:1997/A13:1999 gefertigt werden, nach wie vor nicht die grundlegenden Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie erfüllen.

Die Vertreter der nationalen Behörden unterstützen diese Schlussfolgerung auf der Sitzung der Arbeitsgruppe für administrative Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Niederspannungsrichtlinie vom 26. April 2000.

Die europäische Normenorganisation Cenelec wurde deshalb von der Kommission aufgefordert, weitere Maßnahmen zu ergreifen und die beschriebene Gefährdung in einer erneuten Änderung der harmonisierten Norm EN 60598-1:1997 angemessen zu berücksichtigen.

Solange noch keine überarbeitete harmonisierte Norm vorliegt, müssen Hersteller, die die harmonisierten Normen zur Feststellung der Konformität von elektrischen Geräten mit der Niederspannungsrichtlinie heranziehen, somit nicht nur die Anforderungen von EN 60598-1:1997 erfüllen, sondern auch zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um jeglicher Gefährdung durch fehlende Anschlussklemmen vorzubeugen.

Eine solche Gefährdung kann beispielsweise dadurch entstehen, dass handelsübliche Anschlussklemmen verwendet werden, die wegen ihrer Abmessungen oder wegen mangelnder Befestigungsmöglichkeiten den Schutz vor einer indirekten Berührung stromführender Teile bzw. die Isolierung der Leuchte beeinträchtigen können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 77 vom 26.3.1973 geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 268 vom 22.9.1999, S. 1.

## Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2001/C 29/03)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

### 2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

### 3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Handel (Referat B-1), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel<sup>(2)</sup>, spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Polyester-Spinnfasern und Kabel aus Polyester-Filamenten	Belarus	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 1490/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996) ausgeweitet auf die Einfuhren von Kabeln aus Polyester-Filamenten aus Belarus durch Verordnung (EG) Nr. 2513/97 (ABl. L 346 vom 17.12.1997)	31.7.2001

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

**Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen**

(2001/C 29/04)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im Folgenden sind die wesentlichen Elemente der durch die unter 2. genannte Stelle erteilten Genehmigung genannt.

**1. Bezeichnung und Adresse des Eisenbahnunternehmens:**

Österreichische Bundesbahnen  
Elisabethstraße 9  
A-1010 Wien

**2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens:**

Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

**3. Datum der Entscheidung:**

10. Juli 2000

Ersterteilung

Aussetzung

Widerruf

Änderung

**4. Nr. der Genehmigung:**

GZ 821.513/2-II/C/121/00

**5. Bedingungen und Auflagen:**

- Nachweis der ausreichenden Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen an Zuweisungsstelle und Konzessionsbehörde;
- Nachweis der Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes verantwortlichen Betriebsleiters.

**6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung:**

- Betriebseröffnung innerhalb von drei Jahren ab Ausstellungsdatum der Konzession;
- Umgehend Meldepflicht an die Konzessionsbehörde bei jeder Änderung oder bei Wegfall der Konzessionsvoraussetzungen;
- Spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum der Konzession Nachweis der weiterhin bestehenden gesetzlichen Konzessionsvoraussetzungen.

**7. Sonstige Anmerkungen:**

Konzession als Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Bereich des Güterverkehrs.

**8. Kontaktperson in der erteilenden Stelle:**

(Name, Tel.- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse)  
Frau Mag. Regina Roithner, Ref. II/C/121,  
Tel. (43) 1 711 62/22 04; Fax (43) 1 711 62/22 99.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.2310 — Hutchison/Investor/HI3G)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 29/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 22. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Hutchison Whampoa Limited („Hutchison“) (Hong Kong) und Investor AB („Investor“) (Schweden) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen HI3G Access AB (HI3G) (Schweden) durch Geschäftsführungsvertrag und Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Hutchison: Mischkonzern mit Aktivitäten in der Telekommunikation und e-Handel, Häfen, Immobilien und Hotels, Einzelhandel, Produktion, Energie und Infrastruktur;
- Investor: Holding mit Anteilen an verschiedenen Industriefirmen wie ABB, AstraZeneca und Ericsson. Investor beherrscht Saab/Celsius gemeinsam mit British Aerospace;
- HI3G: Eigentümer einer UMTS-Lizenz in Schweden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2310 — Hutchison/Investor/HI3G, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.2306 — Berkshire Hathaway/Johns Manville)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 29/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 22. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: die US-amerikanische Holdinggesellschaft Berkshire Hathaway Inc. („Berkshire“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der US-amerikanischen Gesellschaft Johns Manville Corporation („JM“) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Berkshire: Sach- und Unfallversicherungen (auch Rückversicherung); verschiedene Produktionstätigkeiten;
- JM: Isolier-, Dachdeck-, Boden- und Wandmaterialien

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2306 — Berkshire Hathaway/Johns Manville, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozeef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2143 — BT/Viag Interkom)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 29/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 16. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen British Telecommunications plc (BT) erwirbt durch seine Tochtergesellschaft BT Interkom Verwaltungs GmbH im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Viag Interkom GmbH & Co. (Viag Interkom), bis dato ein Gemeinschaftsunternehmen von BT und E.ON AG, durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BT: Festnetz- und Mobiltelefonie, Daten und Internetdienste, Infrastruktur und Telekommunikationsausrüstung für Privat- und Geschäftskunden, hauptsächlich in Großbritannien;
- Viag Interkom: Festnetz- und Mobiltelefonie sowie Infrastruktur in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2143 — BT/Viag Interkom, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.1979 — CDC/Banco Urquijo/JV)**

(2001/C 29/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 4. August 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M1979. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2118 — Telenor/Procuritas/Isab/Newco)**

(2001/C 29/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 25. September 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2118. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2131 — BCP/Interamericain/Novabank/JV)**

(2001/C 29/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 15. September 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2131. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2156 — Rewe/Sair Group/LTU)**

(2001/C 29/11)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 20. Dezember 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2156. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2245 — Metsä-Serla/Zanders)**

(2001/C 29/12)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 15. Dezember 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2245. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2096 — Bayer/Deutsche Telekom/Infraserv/JV)**

(2001/C 29/13)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 6. Oktober 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2096. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2137 — SLDE/NTL/MSCP/Noos)**

(2001/C 29/14)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 16. Oktober 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2137. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2114 — Sanpaolo/Schroders/Omega/CEG/JV)**

(2001/C 29/15)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 11. September 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Italienisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat, über die „CIT“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M2114. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

---

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittel der Gemeinschaft)

(2001/C 29/16)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

23. Januar 2001

Verordnung (EG) Nr./ Beschluss vom	Los	Maßnahme Nr.	Begünstigter/ Bestimmungsland	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Zuschlagspreis (EUR/t)
31/2001	A	12/00	WFP/Äthiopien	HCOLZ	500	DEB	MUTUAL AID ADM. SERVICES NV — ANTWERPEN (B)	674,00
32/2001	A	281/99	EuronAid/Haiti	PISUM	640	EMB	n.a.	( <sup>1</sup> )
33/2001	A	282/99	EuronAid/Haiti	CM	54	EXW	PAULO JORGE — IMPORTAÇÃO E EXPORTAÇÃO — SENHORA DA HORA (P)	1 353,00

n. a. Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(<sup>1</sup>) Zweite Frist für die Angebotsabgabe: 6. Februar 2001.

BLT:	Weichweizen	FABA:	Puffbohnen ( <i>Vicia faba major</i> )	WSB:	Mischung aus Weizen und Soja
DUR:	Hartweizen	FEQ:	Pferdebohnen ( <i>Vicia faba equina</i> )	Lsub1:	Säuglingsanfangsnahrung
ORG:	Gerste	PISUM:	Spalterbsen	Lsub2:	Folgenahrung
MAI:	Mais	SUB:	Weißzucker	LHE:	Milch mit hohem Energiewert
SEG:	Roggen	HCOLZ:	Rapsöl	AC:	Mischlebensmittel
SOR:	Sorghum	HTOUR:	Sonnenblumenöl	PAL:	Teigwaren
CBR/M/L:	Geschliffener rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinenkonserven
RPR/M/L:	Rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis, parboiled	HMAI:	Maisöl	CM:	Makrelenkonserven
BRI:	Bruchreis	HSOJA:	Sojaöl	CB:	Cornd beef
FBLT:	Weichweizenmehl	LEP:	Magermilchpulver	BPJ:	Rindfleischkonserven
FMAI:	Maismehl	LEPv:	Mit Vitaminen angereichertes Magermilchpulver	PFB:	Rinderleberpaste
FSEG:	Roggenmehl	LDEP:	Halbentrahmtes Milchpulver	CP:	Schweinefleischkonserven
SDUR:	Hartweizengrieß	LENP:	Vollmilchpulver	PPF:	Schweineleberpaste
SMAI:	Maisgrieß	B:	Butter	CV:	Geflügelfleischkonserven
FHAF:	Haferflocken	BO:	Butteröl	DEST:	Frei Bestimmungsort
CT:	Tomatenmark	FETA:	Feta-Käse	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
PT:	Tomatenpulver	FROf:	Schmelzkäse	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
COR:	Korinthen	BABYF:	Beikost-Erzeugnis auf der Basis von Getreide	EMB:	Frei Verschiffungshafen
		BISC:	Kekse	EXW:	Ab Werk

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach bestimmten Drittländern**

(2001/C 29/17)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 293 vom 14. Oktober 2000)

Seite 28, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(4)</sup>, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“

---

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

(2001/C 29/18)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 293 vom 14. Oktober 2000)

Seite 25, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstsubvention gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 <sup>(2)</sup>, beziehen kann, beträgt rund 20 000 Tonnen.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

---

**Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 29 E veröffentlichte Texte**

(2001/C 29/19)

Diese Texte sind verfügbar in:

**EUR-Lex:** <http://europa.eu.int/eur-lex>

**EUDOR:** <http://eudor.eur-op.eu.int>

**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
<b>Kommission</b>		
2001/C 29 E/01	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern und bestimmten anderen Drittstaatsangehörigen zur Erleichterung der Durchführung des Dubliner Übereinkommens (KOM(2000) 100 endg. — 1999/0116(CNS))	1
2001/C 29 E/02	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge (KOM(2000) 275 endg. — 2000/0115(COD)) <sup>(1)</sup>	11
2001/C 29 E/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (KOM(2000) 276 endg./2 — 2000/0117(COD)) <sup>(1)</sup>	112
2001/C 29 E/04	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001 (KOM(2000) 548 endg. — 2000/0225(CNS)) <sup>(1)</sup>	189
2001/C 29 E/05	Vorschlag für eine Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Modalitäten für die Angleichung der Dienstbezüge und die befristete Abgabe (KOM(2000) 569 endg. — 2000/0231(CNS))	198
2001/C 29 E/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (KOM(2000) 462 endg. — 2000/0214(CNS)) <sup>(1)</sup>	199
2001/C 29 E/07	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (KOM(2000) 533 endg. — 1999/0274(CNS)) <sup>(1)</sup>	223
2001/C 29 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringungen von nicht zur Weiterveräußerung bestimmten Heimtieren (KOM(2000) 529 endg. — 2000/0221(COD)) <sup>(1)</sup>	239
2001/C 29 E/09	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (KOM(2000) 542 endg. — 2000/0234(CNS))	244
2001/C 29 E/10	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung (KOM(2000) 511 endg. — 2000/0213(COD)) <sup>(1)</sup>	245

2001/C 29 E/11	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der „EGKS in Liquidation“ (KOM(2000) 520 endg.) <sup>(1)</sup>	251
2001/C 29 E/12	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der mehrjährigen technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (KOM(2000) 521 endg.) <sup>(1)</sup>	254
2001/C 29 E/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Geltungsdauer des Mindestnormalsatzes (KOM(2000) 537 endg. — 2000/0223(CNS))	265
2001/C 29 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Verwendung des ESVG 1995 zur Festlegung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu den auf der MwSt. basierenden Eigenmitteln (KOM(2000) 583 endg. — 2000/0241(COD))	266
2001/C 29 E/15	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung) (2001—2005) (KOM(2000) 579 endg. — 1999/0275(COD)) <sup>(1)</sup>	267
2001/C 29 E/16	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (KOM(2000) 592 endg. — 2000/0240(CNS))	281
2001/C 29 E/17	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Notfällen (KOM(2000) 593 endg. — 2000/0248(CNS)) <sup>(1)</sup>	287
2001/C 29 E/18	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozongehalt der Luft (KOM(2000) 613 endg. — 1999/0068(COD)) <sup>(1)</sup>	291
2001/C 29 E/19	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (KOM(2000) 604 endg. — 2000/0250(CNS))	315

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR